



sicherheitsvorstände des bezirks meilen und der gemeinde egg

Vereinbarung

zwischen den politischen Gemeinden
Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg,
Meilen, Uetikon am See, Männedorf,
Oetwil am See, Stäfa, Hombrechtikon und Egg

betreffend die Zusammenarbeit und die Handlungslegitimation der
Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller
Gemeinden des Bezirks Meilen sowie der Gemeinde Egg

1 Ausgangslage

- 1 Die Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Meilen (auch als Trärgemeinde für Erlenbach und per 1. April 2008 auch für Herrliberg), Männedorf (auch als Trärgemeinde für Uetikon am See und Oetwil am See) und Stäfa verfügen je über eine eigene Polizei (im folgenden Polizeikorps bezeichnet).
- 2 Die Gemeinde Herrliberg verfügt bis auf weiteres über einen Gemeindepolizisten.
- 3 Die Gemeinde Uetikon am See hat beschlossen, per 1. Januar 2009 aus dem Verbund mit Männedorf auszutreten und eine eigene Gemeindepolizei zu betreiben.
- 4 Die Gemeinde Hombrechtikon verfügt über keine Gemeindepolizei.
- 5 Die Gemeinden Zollikon, Zumikon und Küsnacht haben im Januar 2000 einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit ihrer Polizeikorps abgeschlossen.
- 6 Die Gemeinden Meilen und Männedorf haben im September 2003 eine Vereinbarung betreffend Zusammenarbeit ihrer Polizeikorps abgeschlossen.
- 7 Schliesslich haben sich die Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen und Hombrechtikon geeinigt, ab Schuljahr 2005/06 eine gemeinsame und eigenständige «Verkehrsinstruktion Bezirk Meilen (VBM)» anzubieten.
- 8 Die Gemeinde Egg hat per 1. Januar 2008 eine eigene Gemeindepolizei aufgebaut und hat Antrag gestellt, sich dem vorliegenden und seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Vertrag der Bezirksgemeinden Meilen anzuschliessen.

2 Gesetzliche Grundlage

9 Das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz) vom 6. Juni 1926, insbesondere § 74, das per 1. Januar 2006 in Kraft tretende kantonale Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 und dessen Ausführungsverordnungen sowie das am 24. Februar 2008 vom Souverän angenommene kantonale Polizeigesetz (PolG) definieren die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Polizeiarbeit.

3 Zweck

10 Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, die Zusammenarbeit aller kommunalen Polizeikorps im Bezirk sowie der Gemeinde Egg zu regeln.

11 Diese Zusammenarbeit soll die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sowie gemeinsame personelle und materielle Ressourcen nutzen.

4 Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste

12 Die Dienstpläne der Polizeikorps sehen für Nachtdienste einheitlich die Zeit von 19.00 Uhr bis 03.00 Uhr vor. Während der kalendrischen Winterzeit kann diese Nachtdienstzeit durch die Polizeichefs bedarfsgerecht, in jedem Fall aber einheitlich, angepasst werden. Dabei ist der Dienst jedoch mindestens bis 01.00 Uhr aufrecht zu erhalten.

13 Die Polizeichefs planen mittels Absprache untereinander die Dienstpläne ihrer Korps so, dass von Montag bis Samstag in der Regel an jedem Tag eines der Korps Nachtdienst leistet.

14 Die Polizeikorps sind bereit, während ihren jeweiligen Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten die kommunalpolizeiliche Grundversorgung auf dem ganzen Gebiet aller an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden sicherzustellen, soweit sie dazu durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei (Notruf 117/FUA-EZZ) oder die Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei (Notruf 117/MTA-VLZ) aufgeboten oder ersucht werden.

15 Die Polizeikorps sind zudem in gegenseitiger Absprache bereit, während ihren jeweiligen Nachtdiensten sowie während ihren jeweiligen Wochenend- und Feiertagsdiensten besondere Brennpunkte im Bezirk und in der Gemeinde Egg sporadisch anzufahren und zu kontrollieren. Die jeweilige Meldung/Bekanntgabe der Brennpunkte ist Sache der Polizeichefs in Absprache mit den Sicherheitsvorständen.

16 Im Übrigen beschränken sich die Patrouillen auf das eigene Einsatzgebiet.

17 Für die Koordination (administrative Organisation) der Polizeikorps
zeichnet die Polizei der Gemeinde Meilen zuständig.

5 Gemeinsame Aktionen und Einsätze

18 Die Polizeikorps können bei Bedarf und nach gegenseitiger
Absprache gemeinsame Aktionen und Einsätze (z.B. Geschwindig-
keitskontrollen, Schwerpunktkontrollen und -aktionen etc.) planen
und durchführen.

19 Die Polizeikorps leisten sich bei Bedarf gegenseitigen Beistand in
aussergewöhnlichen Lagen (z.B. Grossereignisse).

20 Grossveranstaltungen (z.B. Chilbi) sind grundsätzlich durch das
eigene Polizeikorps zu bewältigen. Übersteigt der polizeiliche
Einsatz während solchen Veranstaltungen die Kapazitäten des
jeweiligen Polizeikorps, kann eine personelle und/oder materielle
Unterstützung der zuständigen Polizeikorps beantragt werden.

21 Der gegenseitige Beistand erfolgt auf jeweilige Aufforderung. Er
kann auch je nach Lage von anderen Polizeikorps aktiv angeboten
werden.

6 Territoriale Handlungslegitimation

22 Die unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Arten der Zusammenarbeit
umfassen die Gemeindegebiete aller Partnergemeinden,
unabhängig davon, welchem Polizeikorps die jeweiligen Polizei-
funktionäre angehören.

23 Die Korpsangehörigen aller Polizeikorps sind für polizeiliche
Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit gemäss Kapitel 3 und 4 auf den
Gemeindegebieten aller Partnergemeinden handlungsberechtigt.

24 Schriftliche Verzeigungen werden durch die handelnden Polizei-
funktionäre erstellt und durch den Polizeichef oder dessen Stell-
vertreter direkt zu Händen der zuständigen Amtsstelle verfügt.

25 Ordnungsbussen werden auf Territorium ausserhalb des eigenen
Einsatzgebietes nur im Ausnahmefall (z.B. polizeiliche Intervention
aufgrund Anzeige oder Auftrag, Gefährdung der Verkehrssicherheit
etc.) ausgesprochen und werden im Sinne einer einfachen
Administration durch die Gemeinde der handelnden Polizei-
funktionäre erfasst und vereinnahmt.

26 Alle beteiligten Gemeinden stellen sicher, dass die Bewilligung zur
Erhebung von Ordnungsbussen vorliegt und alle Mitarbeitenden aller
beteiligten Polizeikorps über die entsprechenden Berechtigungen für
die beteiligten Gemeinden verfügen. Die Koordination übernimmt
hier ebenfalls die Polizei der Gemeinde Meilen.

7 Information

- 27 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen, welche die Anwesenheit des örtlichen Sicherheitsvorstandes erfordern, ist dieser durch die diensthabende Patrouille direkt und umgehend zu orientieren. Eine gemeinsame, aktuelle Adress- und Telefonliste der Sicherheitsvorstände ist in den Patrouillenfahrzeugen immer mitzuführen.
- 28 Feststellungen und Vorfälle sind von der jeweiligen diensthabenden Patrouille innert nützlicher Frist selbständig an die zuständigen Stellen zu rapportieren. Das Polizeikorps der Ereignisgemeinde ist auf angemessene Art und Weise über den Einsatz zu orientieren.
- 29 In diesem Zusammenhang ist auf § 34 POG und die Ausführungsverordnung POLIS verwiesen. Gemäss diesen Erlassen sind Kantonspolizei und kommunale Polizeien befugt, einander Zugriff auf ihre Datenbestände zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.
- 30 Die Polizeichefs treffen sich einmal pro Quartal zu einem gemeinsamen Rapport (unter rotierendem Vorsitz) betreffend die vorliegend geregelte Zusammenarbeit. Dabei werden auch gemeindspezifische Bedürfnisse für mögliche Schwerpunkte der Patrouillentätigkeit ausgetauscht. Die Sicherheitsvorstände sind in geeigneter Art und Weise über diese Rapporte zu orientieren (Kurzprotokoll).
- 31 Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung (unter rotierendem Vorsitz) aller Sicherheitsvorstände und aller Polizeichefs stattfinden.

8 Kostenverrechnung

- 32 Es erfolgt grundsätzlich keine gegenseitige Verrechnung. Ausnahme bildet die Gemeinde Hombrechtikon, welche nicht über eine eigene Polizei verfügt. Im Interventionsfall (Aufgebot durch die Kantonspolizei oder auf Initiative der Gemeinde) auf dem Gemeindegebiet von Hombrechtikon wird durch dasjenige Polizeikorps, welches das Einsatzfahrzeug stellt, eine Pauschale von CHF 300.00 verrechnet.
- 33 Das Zur-Verfügung-Stellen von Geschwindigkeitsmessanlagen (Radarmesswagen oder Lasermessanlage) sowie von legitimiertem Bedienungspersonal wird in jedem Fall verrechnet.
- 34 Soweit dem Veranstalter Dienstleistungen der Polizei in Rechnung gestellt werden, sind die entsprechenden Einnahmen den unterstützenden Polizeikorps weiterzugeben.

9 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

35 Gemäss Polizeiorganisationsgesetz, § 24, unterstützen sich
Kantonspolizei und kommunale Polizeien gegenseitig bei der
Aufgabenerfüllung.

36 Die Sicherheitsvorstände des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg
sowie die Polizeikorps des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg
setzen alles daran, eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der
Kantonspolizei zu pflegen.

10 Schlussbestimmungen

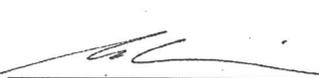
37 Die vorliegende Vereinbarung erhält nach erfolgter Zustimmung
durch die Gemeinderäte aller Partnergemeinden per 1. April 2008
auf unbestimmte Zeit Gültigkeit.

38 Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von
drei Monaten von jeder Partnergemeinde auf das Ende des
laufenden Semesters gekündigt werden.

Zollikon, 04. MRZ. 2008


(GP Katharina Kull-Benz) 
(GS Regula Bach)

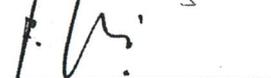
Zumikon, 11. MRZ. 2008


(GP Hermann Zangger) 
(GS Thomas Kaufin)

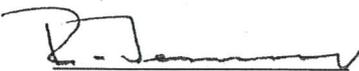
Küsnacht, 19.3.08


(GP Ursula Gut-Winterberger) 
(GS Peter Wettstein)
Max Baumgartner

Erlenbach, 1. April 2008


(GP Ferdy Arnold) 
(GS Hans Wyler)

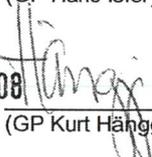
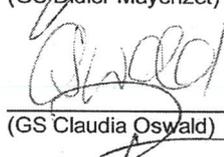
Herrliberg, 2.4.08


(GP Rolf Jenny) 
(GS Pius Rüdüsüli)

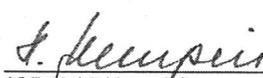
Meilen, 26. Feb. 2008


(GP Hans Isler) 
(GS Didier Mayenzet)

Uetikon am See, 4. April 2008


(GP Kurt Hänggi) 
(GS Claudia Oswald)

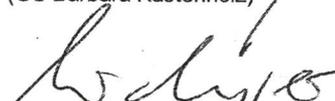
Männedorf, 9.4.08


(GP Heidi Kempin) 
(GS Hannes Friess)

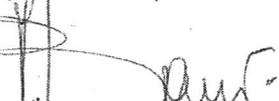
Oetwil am See, 19.4.2008


(GP Ernst Sperandio) 
(GS Barbara Kastenholz)

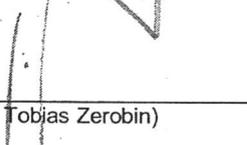
Stäfa, 21.3.08


(GP Karl Rahm) 
(GS Daniel Scheidegger)

Hombrechtikon, 21.4.08


(GP Max Baur) 
(GS Jürgen Sulger)

Egg, 24.4.08


(GP Rolf Rothenhofer) 
(GS Tobias Zerobin)